

084 2,
IV ZR 177/52

Verkündet
am 5. Februar 1953
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arztes Dr. Rolf S t [REDACTED], B [REDACTED]-Sch [REDACTED]-
[REDACTED], N [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die verwitwete Frau Ursula A [REDACTED] geborene Ki [REDACTED],
B [REDACTED]-D [REDACTED], Br [REDACTED]platz [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter
Raske, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das am 1. Juli 1952
verkündete Urteil des 9. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin wird auf Kosten des Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war im Jahre 1947 in der ärztlichen Praxis des Beklagten in E [REDACTED] als Sprechstundenhilfe tätig. Der Beklagte lebte bereits zu dieser Zeit von seiner damaligen Ehefrau, von der er dann im November 1950 geschieden wurde, getrennt. Ende 1947 zogen die Parteien, die nach der Scheidung des Beklagten einander heiraten wollten, nach Berlin, wo sie gemeinsam eine Wohnung bezogen. Bei dem Versuch des Beklagten, sich eine ärztliche Praxis einzurichten, unterstützte ihn die Klägerin, indem sie als Sprechstundenhilfe bei ihm tätig war, seinen Haushalt betreute, zu dem damals zwei und später die drei ehelichen Kinder des Beklagten gehörten, und indem sie den Erlös von ihr gehörigen Wertgegenständen und Schmuckstücken für den Haushalt und die Praxis verwandte. Als im Herbst 1948 die damalige Ehefrau des Beklagten wieder zu diesem kam, zog die Klägerin aus der Wohnung aus, war aber weiterhin als Sprechstundenhilfe für den Beklagten tätig. Im August 1949 zogen die Parteien wieder zusammen. Im November 1950 wurde der Beklagte von seiner ersten Frau geschieden. Die Klägerin hat dem Beklagten zwei Kinder geboren, von denen eines verstorben ist. Im September 1951 trennten sich die Parteien endgültig. Der Beklagte heiratete dann eine andere Frau. Am 10. Juni 1949 hatten sie folgenden Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau Anhalt hat Herrn Dr. St. [REDACTED] im Laufe der Zeit vom 1. Juni 1948 bis 31. Mai 1949 aus ihrem Privatbesitz mehrere Geldbeträge zum Zwecke der Neueinrichtung der ärztlichen Praxis in Höhe von insgesamt DM-West 10.000.-- (Zehntausend) geliehen. Herr Dr. St. [REDACTED] erkennt diese Summe als Darlehensschuld an.

- 3 -

§ 2

Das Darlehen ist auf unbestimmte Zeit gegeben und wird zur vollen Höhe mit 5 % ab 1. Januar 1949 verzinst. (jährlich.)

§ 3

Als vorläufige Sicherheit für die Darlehensschuld übereignet Herr Dr. St. [REDACTED] den ihm gehörenden Personenkraftwagen 2 Ltr. 50 PS Fahrgest.Nr. [REDACTED] 3 Motor Nr. [REDACTED] 8 mit Wirkung vom 15. Mai 1949 bis zur vollständigen Ablösung des Darlehens.

§ 4

Frau A. [REDACTED] erklärt sich mit dieser Sicherheitsübereignung einverstanden mit der Maßgabe, daß bei einem evtl. notwendigen Verkauf des Wagens das Darlehen nur bis zur Höhe des Verkaufserlöses als abgelöst gilt. Der Verkauf kann nur durch Frau A. [REDACTED] erfolgen und es ist beiderseitiges Einverständnis notwendig. Frau A. [REDACTED] verpflichtet sich im übrigen, den grösstmöglichen Verkaufserlös zu erstreben. Bei einem das Darlehen und etwaige Zinsrückstände überschüssenden Verkaufserlös ist der Überschuss an Herrn Dr. St. [REDACTED] auszuzahlen.

§ 5

Für die Dauer der Sicherheitsübereignung vermietet Frau A. [REDACTED] den übereigneten Wagen an Herrn Dr. St. [REDACTED].

§ 6

Die Miete beträgt monatlich DM-West 600.- (Sechshundert).

§§ 7 - 9

§ 10

Für die Dauer der Vermietung entfällt die Verzinsung des Darlehens.

§ 11

Der Beklagte hat den im Vertrag erwähnten Kraftwagen, den er im Mai 1949 für 10 800,-- DM gekauft hatte, im November 1950 verkauft und sich dafür einen anderen Wagen gekauft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin verlangt die Bezahlung der 10 000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1949. Sie gibt den Erlös, den sie aus dem Verkauf ihrer Wertgegenstände gewonnen und den sie in die Praxis und den Haushalt des Beklagten eingebracht habe, auf 3 250,-- DM an und sie behauptet weiter, die 10 000,-- DM seien zur Sicherung dieses Betrages und als Entgelt für ihre Tätigkeit als Sprechstundenhilfe und für die Betreuung des Haushalts und der Kinder des Beklagten vereinbart worden.

Der Beklagte behauptet, der Vertrag sei nur geschlossen worden, um die Finanzbehörden zu täuschen; die Begründung einer Darlehensschuld sei zwischen ihm und der Klägerin nicht ernsthaft beabsichtigt gewesen. Schmucksachen im Wert von 3 250,-- DM habe die Klägerin nie besessen: sie habe lediglich aus dem Verkauf von 5 silbernen Fischbestecken und 2 silbernen Leuchtern einen geringen Betrag Erlöst und zum Bestreiten der gemeinsamen Haushaltungskosten verwandt. Eine nennenswerte Arbeit in der Praxis oder im Haushalt habe die Klägerin nicht geleistet. Sollte jedoch angenommen werden, der Vertrag sei ernst gemeint gewesen, so wäre er aus verschiedenen Gründen nichtig: einmal weil er zum Zweck der Hinterziehung von Steuerbeträgen geschlossen worden sei (§ 134 BGB); zweitens weil er wucherisch sei (§ 138 Abs 2 BGB); die Klägerin habe sich nämlich in Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Notlage für ein angebliches Darlehen von 3 250,-- DM eine Schuld von 10 000,-- DM nebst 5 % Zinsen und dazu 600,-- DM Monatsmiete für den Kraftwagen versprechen lassen. Schließlich könne, wenn weder Darlehen noch die Absicht der Steuerhinterziehung anzunehmen sei, das Versprechen der 10 000,-- DM

nur als Belohnung oder Vergütung für das außereheliche Verhältnis aufgefaßt werden, in dem die Klägerin mit ihm gelebt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die erste Rüge der Revision geht dahin, daß das Berufungsgericht weder ein sog. Vereinbarungsdarlehen nach § 607 Abs 2 BGB, noch ein Schuldversprechen nach § 780 BGB hätte annehmen dürfen. Das Berufungsgericht hat, nachdem es dargelegt hatte, daß der Beklagte den Beweis für das Vorliegen eines Scheingeschäfts nicht geführt habe, ausgeführt: Da unstreitig ein Geldbetrag von der Klägerin nur in Höhe eines Teilbetrages der 10 000,-- DM gegeben worden sei, könne sich die Verpflichtung wegen des Restes nur aus §§ 607 Abs 2, 780 BGB ergeben; inwieweit sich der Gesamtbetrag aus einem ursprünglichen Darlehen und inwieweit aus der Vergütung für die Sprechstundenhilfe oder die Führung des Haushalts oder die Betreuung der Kinder oder inwieweit aus anderen Rechtsgründen zusammensetze, bedürfe mit Rücksicht auf die selbständige Natur des Darlehensversprechens in der Urkunde keiner weiteren Feststellung.

Die Revision bringt hiergegen vor, die Anwendung des § 607 Abs 2 BGB müsse daran scheitern, daß zum mindesten in erheblicher Höhe keine "aus anderem Grunde" bestehende Schuld des Beklagten bestanden habe, die in ein Vereinbarungsdarlehen hätte umgewandelt werden können. Eine Um-

schaffung durch Begründung einer neuen abstrakten Verbindlichkeit könne aber deswegen nicht angenommen werden, weil in § 1 des Vertrages der Verpflichtungsgrund bestimmt und genau bezeichnet worden sei. Angesichts dieser substantiierten Angaben würde es besonderer, von der Klägerin zu beweisender Umstände bedurft haben, um gleichwohl ein selbständiges Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB anzunehmen. Derartige Umstände habe die Klägerin nicht dargetan. Die Ausführungen sind rechtsirrig. Inwieweit die Angabe des Schuldgrundes in einer Urkunde die Annahme ausschließt, es läge ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB vor, ist eine Auslegungsfrage. Bei der Auslegung sind - wie bei der Auslegung aller Willenserklärungen - auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände zu berücksichtigen. Hier kommt ausschlaggebend der Umstand in Betracht, daß der Schuldgrund in dem Umfange und in der Art, wie er in der Urkunde angegeben wurde, unstreitig nicht gegeben war, da mindestens in Höhe von 6.750.-- DM (10.000 - 3.250.-- DM) nie eine Darlehensschuld der in der Urkunde substantiierten Art bestanden hat. Es kann daher garnicht die Frage auftauchen, ob in dieser Urkunde diese Schuld hat umgeschaffen werden sollen oder nicht. Da sie nicht bestand und die Parteien sich auch dessen bewußt waren, kann die Bezugnahme auf die "Schuld" nicht der Annahme entgegenstehen, es läge ein selbständiges Schuldversprechen vor. Das Nichtbestehen der als Schuldgrund angegebenen Schuld spricht vielmehr für ein solches selbständiges Versprechen, das - wie allgemein anerkannt ist - (RG JW 1906, 550; 1910, 704; Enneccerus-Lehmann, Schuldverhältnisse § 142 IV 3; RGR Komm zu BGB, Anm 7 zu § 607) und wie die Revision auch nicht verkennt, auch in

der Vereinbarung eines Darlehens gemäss § 607 Abs 2 BGB bestehen kann. Die Auslegung des Berufungsgerichts begegnet daher keinen Bedenken. Die Ausführung der Revision, die Klägerin könne keinen Nutzen davon haben, daß ein abstraktes Schuldversprechen vorliege, da ihr bei Fehlen eines kausalen Schuldgrundes die exceptio indebiti entgegenstehen würde, ist schon deswegen irrig, weil diesem Einwand - wäre er zutreffend - entgegenzuhalten wäre, daß dem Beklagten das Fehlen des kausalen Schuldgrundes bei Eingehung der Schuldverpflichtung bekannt war; es würde ihm also § 814 BGB entgegenstehen (vgl. BGHZ I, 181 [1857; RG JW 1910, 704). Hierauf braucht jedoch des näheren nicht eingegangen zu werden. Denn daraus, daß der in der Urkunde vom 10. Juni 1949 angegebene Schuldgrund zum Teil nicht gegeben war, folgt nicht, daß es für diesen Teil an einem Schuldgrund überhaupt gefehlt habe. Die Klägerin hat behauptet, daß Grund für das Schuldversprechen außer den von ihr gegebenen Darlehen die Vergütung ihrer Leistungen in Praxis und Haushalt gewesen seien. Diesem Vorbringen gegenüber wäre es Sache des Beklagten gewesen, zu beweisen, daß keine Schuld, auf die die Urkunde sich beziehen könnte, bestehe. Er hat einen dahingehenden Beweis nicht angetreten.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den § 139 BGB nicht angewandt. Sie führt hierzu aus: das Berufungsgericht habe den Scheincharakter der Mietsabrede festgestellt, aber zu Unrecht angenommen, daß sich die Nichtigkeit dieser Teilabrede nur aus § 117 BGB ergäbe; in Wahrheit beruhe diese Nichtigkeit aber auch auf den §§ 134, 138 BGB, weil mit dieser Teilabrede eine Täuschung der Finanzbehörden beabsichtigt gewesen sei. Es

habe also in Anwendung des § 139 BGB angenommen werden müssen, daß auch die Darlehensvereinbarung nichtig sei. Die Ausführungen sind rechtsirrig. Wie bereits das Reichsgericht in Band 68 Seite 322 dargelegt hat, kann von einem nichtigen Rechtsgeschäft dann nicht die Rede sein, wenn sich die Beteiligten schon bei Abschluß des Geschäfts der Nichtigkeit bewusst sind. Denn in einem solchen Fall fehlt es an dem erforderlichen Willen, eine Rechtswirkung hervorzurufen. Wenn aber die Beteiligten eine Abrede, die ihrem Willen entsprechend keine rechtliche Bedeutung hat, mit einer Vereinbarung verbinden, die von rechtsgeschäftlicher Bedeutung ist, so ist nicht ersichtlich, weswegen die bewußt nichtige Erklärung die wirksame Erklärung berühren sollte. § 139 BGB hat den Zweck, den vermuteten Parteiwillen zur Geltung zu bringen; er will aber den Parteien keine Rechtsfolgen auferlegen, die ihrem Willen widersprechen (RGZ 104, 102 [104]). Daß die Nichtigkeit der Mietsabrede vielleicht auch aus §§ 134, 138 BGB folgt, kann die Anwendung des § 139 BGB nicht rechtfertigen, wenn es sich um eine Scheinabrede handelt; die oben angeführten Gründe bleiben durch etwa weiter vorhandene Nichtigkeitsgründe unberührt.

Daß etwa auch die Darlehensvereinbarung getroffen worden sei, um die Finanzbehörden zu täuschen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es folgt dies auch nicht etwa daraus, daß von dem Vertrage dem Finanzamt gegenüber Gebrauch gemacht worden ist. Denn wenn die Darlehensvereinbarung ernstlich getroffen worden ist, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Beklagte die durch diese Vereinbarung entstandene Minderung seines Vermögens oder Einkommens bei dem Finanzamt geltend macht.

Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Vernehmung der vom Beklagten benannten Zeugen S [REDACTED] und Kl [REDACTED] abgelehnt und dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen. Die Rüge ist nicht begründet. Was den Zeugen S [REDACTED] anlangt, so hat zwar der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 24. Juni 1952 vorgebracht, daß die Klägerin in Gegenwart des Zeugen S [REDACTED] erklärt habe, der Vertrag sei ja nur zum Schein abgeschlossen worden. Bei seiner persönlichen Vernehmung hat der Beklagte aber erklärt, er habe in Gegenwart der Klägerin geäußert, daß er der Klägerin den Wagen zum Zwecke einer Mietszahlung von 600.-- DM übereignet hätte, daß diese 600.-- DM aber niemals gezahlt worden wären, daß diese Vereinbarung in dem Vertrage nur zum Schein getroffen worden und daß die Klägerin bei diesem Gespräch anwesend gewesen sei. Das Berufungsgericht hat daraufhin das Vorbringen des Beklagten zu diesem Punkt dahin verstanden, nicht die Klägerin, sondern der Beklagte selbst habe erklärt, daß die Vereinbarung nur zum Schein getroffen sei und daß diese Erklärung sich nur auf die Mietsabrede, nicht aber auf den gesamten Vertrag bezogen habe. Dies ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, die insoweit Elemente des Tatbestands enthalten. In ihnen heisst es hier, der gleiche Sachverhalt, nämlich wie ihn der Zeuge K [REDACTED] bekundet habe, sei vom Beklagten unter Beweis des Zeugen S [REDACTED] gestellt worden, dessen Vernehmung erübrige sich aber, weil der Senat ohnehin die Mietzinsvereinbarung als ein Scheingeschäft ansehe. Da eine Berichtigung des Tatbestands nicht beantragt worden ist, muß das Revisionsgericht davon ausgehen, daß der Beklagte in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht behauptet hat, es sei von ihm

oder von der Klägerin je erklärt worden, der ganze Vertrag, insbesondere also die Darlehensvereinbarung an sich, sei nur zum Schein erfolgt.

Des weiteren kann auch die Rüge nicht durchgreifen, daß der Zeuge Kl. [REDACTED] nicht zu der Behauptung vernommen worden sei, er habe für die Klägerin vom Januar 1949 bis Ende Januar 1951 eine Entlohnung von 320.-- DM monatlich in die Bücher eingesetzt, obwohl die Klägerin eine ins Gewicht fallende Tätigkeit in der Praxis des Beklagten nicht ausgeübt habe. Die Revision meint, hieraus ergäbe sich, daß Kl. [REDACTED] die Steuerbehörden habe täuschen wollen und daraus folge wiederum, daß der ganze Vertrag nur zur Täuschung der Steuerbehörden auf Anraten Kl. [REDACTED] gefertigt worden sei. Diese Folgerung ist aber nicht zwingend; sie wäre es selbst dann nicht, wenn die fingierten Lohnbeträge in den Vertrag aufgenommen worden wären, was nicht der Fall ist. Daß die Parteien die Finanzbehörden dadurch haben täuschen wollen, daß sie die Mietvereinbarung über 600.-- DM monatlich in den Vertrag aufnahmen, hat das Berufungsgericht erkannt. Es hat aber festgestellt, daß die Schuld von 10 000.-- DM trotzdem ernstlich begründet werden sollte. Bei dieser Sachlage konnte es dem Berufungsgericht unerheblich erscheinen, ob die Parteien auch durch eine unberechtigte Einsetzung einer monatlichen Vergütung von 320.-- DM versucht haben, das Finanzamt zu täuschen.

Schließlich rügt die Revision folgendes: nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seien die Parteien zusammengezogen, als der Beklagte noch verheiratet gewesen sei und hätten sie beabsichtigt, miteinander nach

Scheidung der Ehe des Beklagten zu heiraten. Das darin liegende Verlöbniß sei aber, da mit einem Verheirateten abgeschlossen, nichtig. Wenn die Klägerin, die dem Beklagten 2 Kinder geboren habe, den Vertrag zur Sicherstellung ihrer Zukunft abgeschlossen habe - wie sie selbst vorgebracht habe - so ergäbe sich auch daraus die Nichtigkeit des Vertrages, denn sie habe sich gegenüber der Ehefrau des Beklagten wegen ihrer ehebrecherischen Beziehungen sichern wollen. Damit sei der Tatbestand des § 138 BGB gegeben. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat zwar auch vorgebracht, der Beklagte habe durch den streitigen Vertrag ihre Zukunft sicherstellen wollen. Sie habe aber für die Eingehung der Verpflichtung, ihr 10 000.-- DM zu zahlen, die einzelnen Schuldgründe (Darlehen und Entgelt für ihre Tätigkeit) näher angegeben. Demgegenüber hätte der Beklagte beweisen müssen, daß es sich bei den vereinbarten 10 000.-- DM ganz oder teilweise um eine Belohnung für die ehebrecherischen Beziehungen gehandelt habe. Dafür hat er keinen Beweis angetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt Raske v. Werner Scheffler Bundesrichter Wüstenberg ist erkrankt und verhindert zu unterschreiben.
Schmidt.